

Entscheidung Nr. 137/2018/2019

11.02.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 11.02.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Bayern München AG

05.02.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der FC Bayern München AG und dem 1. FC Nürnberg am 08.12.2018 in München

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Anpfiff zur 2. Halbzeit wurden aus dem Münchner Fanblock auf ganzer Breite hunderte Papierrollen auf das Spielfeld geworfen. Der Anpfiff verzögerte sich dadurch um ca. zwei Minuten. In der 56. Spielminute wurden aus dem Münchner Fanblock erneut ca. 30 Papierrollen geworfen; das Spiel musste jedoch nicht unterbrochen werden. In der 70. Spielminute kam es erneut zum Werfen etlicher Papierrollen. Das Spiel musste dadurch für ca. eine Minute unterbrochen werden.

Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art beeinflusst den ordnungsgemäßen Spielablauf und ist daher verboten. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im

Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den DFB-Statuten zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage des DFB ist nicht anders als die sich aus den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball ergebende Rechtslage. Letztere wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie zuletzt von dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der FC Bayern München AG, dass diese sich für die Vorfälle entschuldigt hat. Straferschwerend fällt dagegen ins Gewicht, dass die o.g. Vorkommnisse zu einer zweimaligen Spielunterbrechung geführt haben und die FC Bayern München AG in der laufenden Spielzeit bereits wegen ähnlicher Vorkommnisse sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist (Urteil des DFB-Sportgerichts Nr. 40/2018/2019 vom 05.10.2018). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 13.02.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor- genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –